

Satzung des Vereins „Tafel Bayreuth e.V.“

**Vom 27.7.04, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.2.08 und
02.03.2009, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2017**

Präambel:

Die aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit verwendete maskuline Form bezieht sich auf jederlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tafel Bayreuth e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und dessen Erfüllung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es bedürftige Menschen bei ihrer Lebensmittelversorgung zu unterstützen. Die Ermittlung der Bedürftigkeit orientiert sich an § 53 der AO unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.
- (3) Die Verwirklichung des Zwecks soll insbesondere durch Sammeln überschüssiger Lebensmittel, die nach den gesetzlichen Bestimmungen noch verwertbar sind, und anschließender Abgabe an Bedürftige geschehen. Die Abgabe erfolgt unentgeltlich oder gegen einen geringen Kostenbeitrag.
- (4) Die Arbeit des Vereins soll durch Spender und Sponsoren unterstützt werden.
- (5) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben können eine Geschäftsstelle sowie weitere Filialen errichtet werden.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Arbeitsverhältnisse begründen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwandsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Vorstand gem. § 8 Abs. 2 der Satzung entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe, die eine Ablehnung herbeigeführt haben, brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden. Im Fall der Ablehnung ist der Antragsteller hierüber schriftlich zu informieren. Bei Widerspruch gegen die Ablehnung ist über die Aufnahme bei der nächsten Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruht das Aufnahmeverfahren.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein; bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (4) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende aus dem Verein austreten.
- (5) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins verletzt haben oder wenn sie sich mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Rückstand befinden. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand gem. § 8 Abs. 2 der Satzung. Der Ausgeschlossene ist hierüber unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich zu informieren. Auf schriftlichen Widerspruch gegen den Ausschluss ist über diesen bei der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle personenbezogenen und wirtschaftlichen Daten Stillschweigen zu wahren.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen Geldbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung sowie Modalitäten der Zahlungsart und beim Zahlungsverzug regelt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind dem Range nach:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn:
 - a. das Vereinsinteresse dies erfordert oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unter Darlegung des Zwecks und der Gründe.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von vierzehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Zu den Aufgaben der MV gehören neben den in der Satzung im Einzelnen geregelten Bereichen insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder und Beisitzer
 - c. Beschließung des Vereinshaushalts
 - d. Erlass von Ordnungen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist
 - e. Entscheidung über Anträge der Vereinsmitglieder und Gremien.
- (7) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (8) Einzelheiten zu Mitgliederversammlungen nebst Wahlen können in Ordnungen geregelt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten und zwei weiteren Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der erste Vorsitzende ist jeweils mit einem anderen Mitglied des Vorstandes zur gemeinsamen Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Für den Fall, dass der erste Vorsitzende nicht mehr dem Vorstand angehört oder nicht in der Lage ist sein Amt auszuüben ist die verbliebene Vorstandschaft gemeinsam oder wenn der Vorstand nur noch aus einer Person besteht diese allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit um einen oder mehrere Beisitzer erweitert werden. Diese haben das gleiche Stimmrecht wie der vertretungsberechtigte Vorstand.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahlen sind möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Diese Regelung gilt nicht im Falle eines Rücktritts.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung nebst Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands, anwesend sind.

- Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle gefertigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- f. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Ein Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1.1. bis einschließlich 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Mit der Wahl des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer durch die MV gewählt. Diesen obliegt die Aufgabe, jährlich die Buchprüfung über die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen, sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und nehmen deren Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr.
- (3) Die Kassenprüfer schlagen der MV die Entlastung des Vorstands vor.

§ 10 Ehrenvorsitzende

Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ehemalige Vorsitzende wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 11 Formerfordernis

Das Erfordernis der Schriftform im Sinne dieser Satzung ist auch dann erfüllt, wenn sich elektronischer Post (E-Mail) bedient wurde, sofern der Betroffene eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Antrag auf eine Satzungsänderung muss vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen und in der Einladung zur MV unter Beifügung des bisherigen als auch des neuen Satzungstextes enthalten sein.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Datenschutz

Die im Rahmen der Mitgliederverwaltung von Mitgliedern erhobenen Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verarbeitet und gespeichert.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Auf diese Vorgehensweise ist bei der ersten Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Treff e.V., Bayreuth, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Schlussregelungen

- (1) Diese Satzung tritt ab ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 25.04.2017 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 27.07.2004, zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.03.2009, tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.